

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Substanzname: Calciumcarbonat

Synonyme: Kalkstein, Marmor, Calcit, Aragonit, Kreide

*Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.*

Chemischer Name und Formel: Calciumcarbonat – CaCO<sub>3</sub>

Handelsname: Kalksteinmehl, Kalksteinbrechsand, kohlensaurer Kalk

CAS Nr.: 1317-65-3

EINECS Nr.: 215-279-6

Molekulare Masse: 100,08 g/mol

REACH Registrierungs-Nummer: Das Produkt ist gemäß Anhang V Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 von der Registrierungspflicht ausgenommen

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Verwendungen des Stoffes:

Die nachfolgende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Baustoffindustrie, Straßen- und Wegebau, Düngemittel, Futtermittel, Filtermaterial

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: J. Bergmann GmbH & Co.

Adresse: Azendorf 63, 95359 Kasendorf

Tel. Nr: 09220/18-0

Fax Nr: 09220/18-200

E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: [Christin.Andratschke@franken-maxit.de](mailto:Christin.Andratschke@franken-maxit.de)

### 1.4 Notrufnummer

Europäische Notrufnummer: 112

Notfallinformationsdienst: Giftnotruf Erfurt  
Nordhäuserstr.74  
99089 Erfurt  
+49 (0) 361-730730

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### 2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nicht eingestuft gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### 2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Das Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 67/548/EWG

### 2.2 Kennzeichnungselemente

### 2.3 Sonstige Gefahren

Keine direkte Gefährdung für Mensch und Umwelt.

Beim Umgang mit Kalkstein (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und der BGI 5047 „Mineralischer Staub“.

Calciumcarbonat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Kalkstein ist ein natürlich vorkommendes Sedimentgestein und besteht vorwiegend aus Calciumcarbonat.

CAS Nr.: 1317-65-3

EINECS Nr.: 215-279-6

### 3.2 Gemische

nicht zutreffend, da es sich um einen Stoff handelt

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### Allgemeine Hinweise

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

## Einatmen

Frischlufzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen.

## Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen.

## Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

## Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken.

## 4.2 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

## ABSCHNITT 5:Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

Calciumcarbonat ist nicht entflammbar und brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO<sub>2</sub>-Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht explosiv und brennbar, wirkt nicht brandfördernd.

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich; Löschmittel nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

## ABSCHNITT 6:Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Vermeiden von Staubentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).

### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch (trocken) aufnehmen. Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

# Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zu Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sind den Abschnitten 8 und 13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### 7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Staubbildung vermeiden. Absaugeinrichtung einschalten (Staubsammler am Arbeitsplatz). Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (siehe abschnitt 8).

#### 7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Staubbildung vermeiden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

**Nationaler Arbeitsplatzgrenzwert:** nicht vorhanden.

**Allgemeiner Staubgrenzwert (TRGS 900):** 1,25 mg/m<sup>3</sup> (A), 10 mg/ m<sup>3</sup> (E)  
Spb.-Üf : 2(II))

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Nicht zutreffend.

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Nicht zutreffend.

## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1 Augen/Gesichtsschutz



Eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Bei der Handhabung des Produktes keine Kontaktlinsen tragen.

#### 8.2.2.2 Hautschutz



Zugelassene nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Kennzeichnung tragen.

#### 8.2.2.3 Atemschutz



Zugelassene Atemschutzmaske nach EN 149 Kategorie FFP2 bzw. Airstream-Schutzhelm bei starker Belastung tragen.

#### 8.2.2.4 Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: stückig (Kalksteinkörnung), pulvrig (Kalksteinmehl).

Geruch: Leicht erdiger Geruch.

Geruchsschwelle: entfällt

## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

pH-Wert:	7 – 9 (in gesättigte Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt:	> 900 °C (Zersetzung in CaO und CO <sub>2</sub> )
Siedepunkt:	Nicht anwendbar
Schüttgewicht	980 – 1400 kg/m <sup>3</sup> bei 20 °C
Flammpunkt:	Nicht anwendbar
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Explosionsgefahr:	nicht entflammbar
Dampfdruck:	nicht flüchtig
Wasserlöslichkeit:	16 mg/L
Verteilungskoeffizient:	entfällt
Selbstentzündungstemperatur:	entfällt
Zersetzungstemperatur:	900°C
Viskosität:	entfällt
Oxidationseigenschaften:	entfällt

### 9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Nicht zutreffend.

### 10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung bei > 900°C. Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Nutzung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Calciumcarbonat reagiert mit Säuren zu Calciumsalzen und Kohlenstoffdioxid.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Nicht zutreffend.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bei bestimmungsgemäßer Nutzung.

## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

---

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

---

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

##### Augenkontakt

Nicht zutreffend.

##### Einatmen

Einatmen des Staubs verursacht Unbehagen in den oberen Atemwegen.

##### Verschlucken

LD50 (oral) > 6450 mg/kg (Ratte). Grosse Mengen können Reizungen im Verdauungstrakt verursachen

##### Hautkontakt

Nicht zutreffend.

#### 11.2 Langzeitwirkung

##### Augenkontakt

Nicht zutreffend.

##### Einatmen

Längeres und wiederholtes Einatmen des Staubes kann die Atemwege schädigen.

##### Hautkontakt

Nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1 Toxizität

##### 12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen

Nicht zutreffend.

##### 12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen

Nicht zutreffend.

##### 12.1.3 Akute/langfristige Toxizität bei Wasserpflanzen

Nicht zutreffend.

## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

### 12.1.4 Toxizität bei Mikroorganismen, z.B. Bakterien

Nicht zutreffend.

### 12.1.5 Chronische Toxizität bei Wasserorganismen

Nicht zutreffend.

### 12.1.6 Toxizität bei Bodenorganismen

Nicht zutreffend.

### 12.1.7 Toxizität bei Pflanzen

Calciumcarbonat wird als Bodendünger eingesetzt.

### 12.1.8 Allgemeine Wirkung

Keine toxischen Effekte. Calciumcarbonat ist ein natürlich vorkommender Stoff.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Calciumcarbonat ist ein Naturprodukt (Kalkstein ist natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Calciumcarbonat ist eine in allen Ökosystemen vorkommende Substanz.

### 12.4 Mobilität im Boden

Calciumdihydroxid ist kaum löslich und weist in den meisten Böden nur geringe Mobilität auf. Darüber hinaus wird dieses Produkt als Bodendünger eingesetzt.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer gem. EU-Abfallverzeichnis : 010408



## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Nicht als Gefahrgut klassifiziert.

#### 14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

#### 14.5 Umweltgefahren

Nicht bekannt.

Kalkstein ist ein Naturprodukt (natürlich vorkommendes Gestein der Erdkruste).

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse: nicht wassergefährdend

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht abgegeben.

## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

### 16.1 Gefahrenhinweise:

Nicht zutreffend.

### 16.2 Sicherheitshinweise:

Nicht zutreffend.

### 16.3 Bezeichnung der besonderen Gefahren (R-Sätze):

Nicht zutreffend.

### 16.4 Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

Nicht zutreffend.

### 16.5 Abkürzungen:

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch  
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

### 16.6 Literatur:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Anhang II der REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt. Verweisungen:

1. Richtlinie des Rates 90/269/EWG
2. Booklet L64 - Safety Signs and Signals. The Health and Safety (Safety Signs and Signals) Regulations 1996 - Guidance on Regulations (HSE) - ISBN 0 7176 0870 0
3. IUCALID Datensatz –2000  
The Merck Index (Ed. Merck & Co, Rahway, USA).

## Hinweis:

*Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.*

Ende des Sicherheitsdatenblattes



## Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,  
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

---

Version:

Überarbeitung vom: Januar 2016

Gedruckt: January 11, 2016

---